

Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe in der Stadt Wuppertal vom 20.09.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.685), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abgabengläubiger**

Die Stadt Wuppertal erhebt eine Infrastrukturförderabgabe (nachfolgend Abgabe genannt) als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gegenstand der Abgabe**

(1) Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Ferienwohnung, Schulungsheim, Motel und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Der Übernachtung steht die stundenweise Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(2) Eine private Übernachtung liegt nicht vor, wenn der Beherbergungsgast die Berufsbedingtheit eindeutig durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder im Falle eines selbständig Tätigen oder Geschäftsführers durch entsprechende aussagekräftige Unterlagen nachweist. Dieser Nachweis ist bei der Stadt Wuppertal – Ressort Finanzen Abteilung Steueramt – durch den Beherbergungsbetrieb mit der Abgabeerklärung (vgl. § 7 der Satzung) einzureichen. Der mit Unterschrift versehene Nachweis muss enthalten: Name des Beherbergungsgastes, Zeitangabe zum Aufenthalt und Anzahl der beruflich bedingten Übernachtungen, Bestätigung der beruflichen Notwendigkeit, Name und Adresse des Arbeitgebers bzw. bei Geschäftsführern Name und Sitz der Gesellschaft oder bei selbständig Tätigen die eigene Adresse. Der Nachweis kann auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung durch den Beherbergungsgast nachgereicht werden. Eine durch den Beherbergungsbetrieb entrichtete Abgabe wird nach Prüfung des Nachweises an den Arbeitgeber des Beherbergungsgastes, beim Geschäftsführer an die Gesellschaft und bei einem selbständig tätigen Beherbergungsgast an diesen persönlich erstattet.

(3) Übernachtungen in Unterkünften des Deutschen Jugendherbergswerks oder vergleichbaren gemeinnützigen Trägern mit entsprechendem gesellschaftspolitischem Auftrag für Kinder und Jugendliche unterliegen nicht der Infrastrukturförderabgabe.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer).

§ 4

Abgabensatz

(1) Die Abgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

§ 5

Abgabenschuldner

(1) Abgabepflichtig ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs.

(2) Personen, die nebeneinander die Abgabe schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung des Abgabenanspruchs

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7

Abgabeerklärung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Beherbergungsleistungen sind vom Betreiber des Beherbergungsbetriebs für jeden Kalendermonat (Erhebungszeitraum) bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) auf amtlichem Vordruck einzureichen. Die Abgabenerklärung muss vom Abgabenschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.

(2) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Abgabe wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§ 8

Prüfungsrechte/ Mitwirkungspflichten

(1) Der/die Abgabepflichtige und/oder die von ihm/ihr betrauten Personen hat/haben auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt Rechnungen, Quittungsbelege, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt im Original unverzüglich und vollständig bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) vorzulegen.

Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

(2) Der Beherbergungsbetrieb ist außerdem verpflichtet, Beauftragte der Stadt zur Nachprüfung der Abgabeerklärungen, zur Feststellung des Abgabentatbestandes sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass in die Beherbergungs- bzw. Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren.

(3) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Übernachtungen vermittelt werden. Über diese Verpflichtungen hinaus sind die o. a. Agenturen und Unternehmen auf Verlangen der Stadt Wuppertal zur Mitteilung über die Person des Abgabeschuldners und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO – Abgabenordnung-), wenn der Abgabepflichtige seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen gemäß § 7 dieser Satzung nicht erfüllt oder nicht zu ermitteln ist.

Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Übernachtungen erfolgt sind.

§ 9 **Steuerschätzung/ Verspätungszuschlag**

(1) Verstößt ein Abgabepflichtiger gegen die Pflichten nach §§ 7 und 8 der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Abgabe geschätzt.

(2) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Abgabenerklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 **Straftaten/ Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Satzung können gemäß §§ 17, 20 Kommunalabgabengesetz als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Satzung Erhebung Infrastrukturförderabgabe vom 20.09.2012, „Der Stadtbote“ Nr. 33/2012, vom 26.09.2012

1. Änderung der Satzung Erhebung Infrastrukturförderabgabe vom 19.12.2012, „Der Stadtbote“ 43/2012 vom 21.12.2012